



Gesetzentwurf

der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 11 Wahlrecht

Absatz 2 wird durch hinzufügen eines 4. Satzes wie folgt geändert:

“(2) Zu einer Dienststelle abgeordnete Beschäftigte werden in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der bisherigen Dienststelle. Das gilt nicht für Beschäftigte, die als Mitglieder einer Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrates von ihren dienstlichen Aufgaben freigestellt sind, sowie für Beschäftigte, die an Lehrgängen teilnehmen. Satz 1 gilt ferner nicht, wenn feststeht, daß die Beschäftigten spätestens innerhalb von weiteren drei Monaten in die bisherige Dienststelle zurückkehren werden. *Wahlberechtigt bei der abgebenden Dienststelle sind zudem Beschäftigte, die einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) mit der Bezeichnung “Jobcenter” nach 6 d SGB II überlassen werden.*“

Begründung:

Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bilden Bundesagentur für Arbeit und die entsprechenden kommunalen Träger eine gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger nachdem SGB

II wahr. Die Aufgaben werden von Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wahrgenommen, denen entsprechende Tätigkeiten zugewiesen worden sind. Mit der Zuweisung von kommunalen Bediensteten in die gemeinsame Einrichtung verlieren diese das Wahlrecht zum Personalrat der Stammdienststelle. Der Personalrat der Stammdienststelle bleibt jedoch zuständig für entsprechende statusrechtliche Entscheidungen, so dass auch den kommunalen Beschäftigten in den gemeinsamen Einrichtungen durch Wahlrecht eine entsprechende Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Zusammensetzung des Personalrates der Stammdienststelle ermöglicht werden soll, wie es z. B. auch in den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz der Fall ist.

Christian Dirschauer

Lars Harms

für die Abgeordneten des SSW